

Berechnungsmodell für den Starkverschmutzerzuschlag von Indirekteinleitern - Ölabscheider

Dr. Christian Gruber, Ing.Kons. für Chemie

1. Starkverschmutzerzuschlag Ölabscheider

Der Abwasserverband verrechnet einen Starkverschmutzerzuschlag für Betriebe des Bereichs Fahrzeugtechnik (Definition gemäß AEV Fahrzeugtechnik BGBl II 2003/265), welche den Ölabscheider nicht ordnungsgemäß gewartet und entsorgt haben und welche keine Fremdüberwachung durchgeführt haben.

Gemäß dem spezifischen Entsorgungsvertrag ist nämlich jeder entsprechende Betrieb verpflichtet den vorhandenen Ölabscheider gemäß der Nenngröße mindestens einmal im zweijährigen Überwachungszeitraum von einem befugten Entsorgungsunternehmen zu entleeren und reinigen und eine Prüfstelle mit der Fremdüberwachung des Ölabscheiders gemäß der AEV Fahrzeugtechnik zu beauftragen.

Weiters wird ein Starkverschmutzerzuschlag verrechnet wenn trotz Vorschreibung eines Ölabscheiders kein Ölabscheider eingebaut wird.

Die Grundlage der Berechnung dieses Starkverschmutzerzuschlags für Fahrzeugtechnik bildet die Basisformel des bereits beschlossenen Starkverschmutzerzuschlags unter Punkt 1.

Bei einer nicht ordnungsgemäßen Entsorgung und Wartung des Ölabscheiders bzw. bei nicht vorhandenen Ölabscheidern werden die Grenzwerte der AEV Fahrzeugtechnik speziell für den Parameter Kohlenwasserstoffe (10 mg/l) überschritten.

Auf der Kläranlage kann es dadurch zu einer massiven Schädigung der biologischen Stufe kommen, wodurch zumindest ein vermehrter Einsatz an Sauerstoff (Energie) und Chemikalien notwendig ist.

Weiters wird durch diese verunreinigten Abwässer die Schwermetallkonzentration im Klärschlamm erhöht, wodurch eine teure Entsorgungsvariante des Klärschlammes gewählt werden muss.

Es wird deshalb für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags für Ölabscheider der Starkverschmutzerfaktor mit $F = 3$ definiert.

Der Starkverschmutzerzuschlag für Ölabscheider wird entsprechend der Basisformel und der Abwassermengen wie folgt berechnet:

Starkverschmutzerzuschlag Ölabscheider: $SZ = K * NG * 21$

Es wird somit für Ölabscheider mit einer Nenngröße von 2 - 10 folgender Starkverschmutzerzuschlag entsprechend dem K-Wert der Kläranlage berechnet.

K-Wert AWW Grossache Nord: € 23,-

| Nenngröße NG | Starkverschmutzerzuschlag (€) | |
|--------------|-------------------------------|----------|
| 2 | $K * 42$ | € 966.- |
| 4 | $K * 84$ | € 1932.- |
| 6 | $K * 126$ | € 2898.- |
| 8 | $K * 168$ | € 3864.- |
| 10 | $K * 210$ | € 4830.- |

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags wird immer die Nenngröße des Ölabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNORM EN 1825-2) definiert wurde.

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlags erfolgt immer rückwirkend für ein Jahr in welchem keine Entsorgung des Ölabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Ölabscheider vorhanden war.

Beispiel:

Dies bedeutet, dass zum Beispiel bei einer durchschnittlichen Kläranlage mit EW-spezifischen Betriebskosten von 23 €/EW ein nicht entsorgter und/oder nicht überwachter Ölabscheider mit einer bemessenen Nenngröße von NG 2 einen Starkverschmutzerzuschlag von € 966.- pro Jahr zu entrichten hat.